



UPDATE

ZUM

Der deutsche Versicherungsmarkt

MARKT
REPORT
2020

AON

- 1 Sachversicherung
- 2 Insolvenzrecht, D&O- und Kreditversicherung
- 3 Haftpflicht, Technische Versicherungen und Transport
- 4 Versicherungsteuergesetz
- 5 Brexit
- 6 Politische Risiken/Terror

UPDATE

MARKTREPORT 2020

JETZT ENDSPURT EINLEGEN!

Die Wegstrecke hat uns einiges abverlangt. Vieles ist trotz mancher Hürden und Widerstände bereits geschafft. Manche (Digitalisierungs-)Chance wurde ergriffen und eröffnet unerwartetes Potenzial für 2021. Doch die letzten Wochen dieses außergewöhnlichen Jahres werden uns noch einmal alles abverlangen.

Neue Gesetze wie beispielsweise die gerade beschlossene Reform des Versicherungsteuergesetzes erzeugen Rechtsunsicherheiten und zusätzlichen enormen Aufwand für alle Beteiligten. Der Brexit wird nun tatsächlich Realität und zu einigen Verwerfungen führen. Darauf sollten wir bestmöglich vorbereitet sein. Und es ist unerlässlich, den betrieblichen Erfolg gegen die zunehmenden Gefahren zu schützen. Das gilt insbesondere für die zahllosen Cyber-Attacken, die gestiegene Managerhaftung und die vielfältigen politischen Risiken im internationalen Business.

Wir sollten jetzt mit voller Kraft einen Endspurt einlegen. Ich bin mir sicher: Gemeinsam mit Ihnen, unseren Kunden und Partnern, werden wir auch das schaffen!



Hartmuth Kremer-Jensen
Chief Broking Officer



SACHVERSICHERUNG

Eine Vielzahl von Unternehmen sahen sich bereits in den vergangenen Jahren mit einem harten Markt und steigenden Preisen in der industriellen Sachversicherung konfrontiert. Die jetzige Erneuerungsphase nimmt jedoch eine besondere Dynamik an, die in den letzten Wochen des Jahres alle beteiligten Parteien vor herausfordernde Aufgaben stellt. Dabei muss COVID-19 eine bedeutende Rolle beigemessen werden und dies nicht nur aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, welche mit der Pandemie einhergehen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Verknappung der Kapazitäten zum Ende des Jahres Probleme für einzelne Kunden mit sich bringen wird.

Die Profitabilitätsverbesserung steht für die Versicherer unverändert im Fokus. Das Sanierungsverhalten der Versicherer und insbesondere die große Bandbreite der Forderungen machen die Entscheidung zur Verlängerung für viele Kunden schwierig. Unternehmen sollten jedoch den Vertragsabschluss nicht weiter hinauszögern. Denn: Je später im Jahr ein Vertrag verlängert wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass weitere Prämienhöhungen auf die Unternehmen zukommen.

Durch die Zunahme von Zeichnungsverboten, reduzierte Anteilsquoten, den Zusammenschluss von Versicherern sowie den deutlich strengeren Blick auf die Risikoqualität und die Naturgefahren-Exponierung werden nationale Kapazitäten knapper. Obwohl das Angebot für kleine bis mittelständische Unternehmen oft noch ausreichend ist, können hier die Betriebsart sowie die Risikoqualität problematisch für die Erneuerung der Sachversicherung werden. Die Bereitschaft zur Eigentragung und Schadenprävention sowie die Güte des Risikos entscheiden in dieser Erneuerungsphase oftmals darüber, diesem Trend erfolgreich entgegenwirken zu können.

Preiserhöhungen und reduzierte Kapazitäten sind nicht die einzigen Hürden, welche die aktuelle Erneuerungsphase mit sich bringt; Ausschlüsse für Daten-/Cyberrisiken sowie ansteckende Krankheiten – als unmittelbare Folge der COVID-19-Pandemie – erschweren zusätzlich die derzeitigen Verhandlungen.

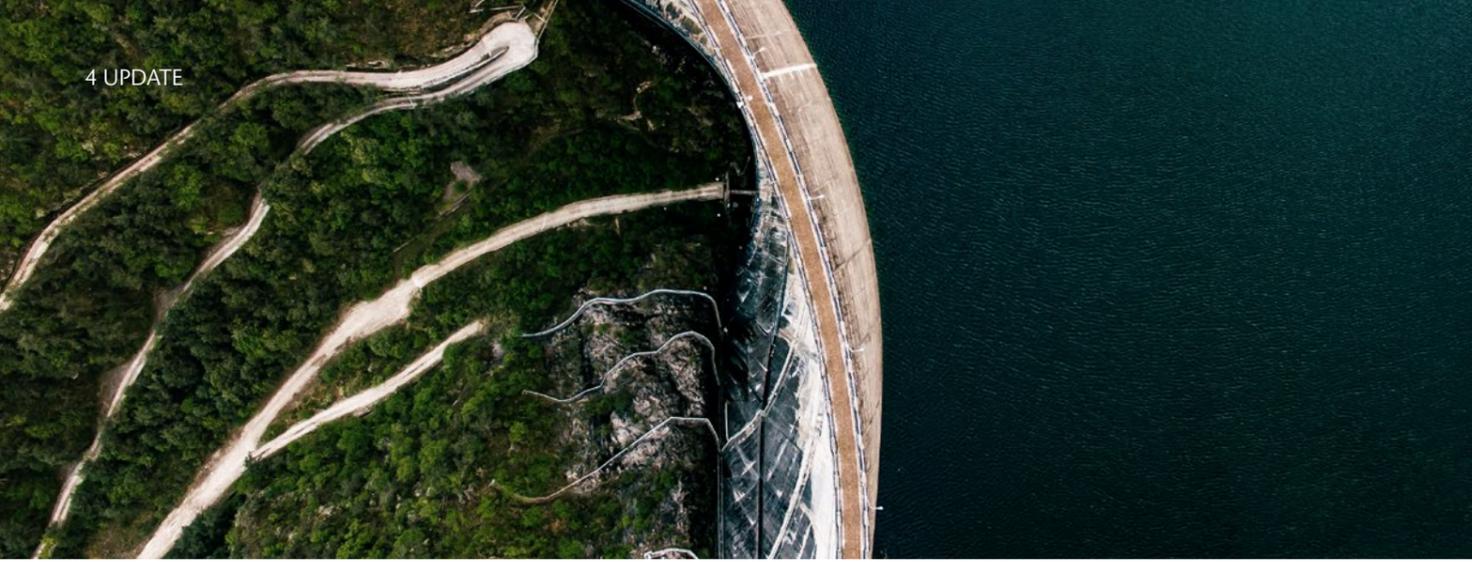
Die Ergebnisse der Verhandlungen fallen sehr unterschiedlich aus, einige wenige Versicherer sehen wegen der COVID-19-Krise Bedarf, Ausschlussklauseln für ansteckende Krankheiten in die Verträge aufzunehmen. Unüblich bleibt für den deutschen Markt, dass die Vertragserneuerung zwingend mit Daten-/Cyberausschlüssen verknüpft wird. Hier kommt es zu materiellen Einschränkungen im Versicherungsschutz, denn die verwendeten Klauseln sehen nur für bestimmte versicherte Gefahren einen nicht vollumfänglichen Wiedereinchluss vor.

INSOLVENZRECHT, D&O- UND KREDITVERSICHERUNG

Von einem verhärteten D&O-Markt werden auch die nächsten Monate geprägt sein: sinkende Versicherungssummen, steigende Prämien und die wachsende Schwierigkeit, Deckungsschutz zu erhalten. D&O-Versicherer zeichnen sich in dieser Lage insbesondere durch Ausschlüsse aus: Einige schließen komplette Länder vom D&O-Geschäft aus, andere nehmen Branchen aus, wieder andere beschränken bestimmte Risiken, im Extremfall stellen Versicherer ihr Geschäft für die D&O-Sparte ein. Letzteres tun die Gesellschaften offiziell – oder die Versicherer schaffen Fakten, indem sie die Kommunikation mit Kunden und Maklern auf annähernd „null“ reduzieren.

Aus Sicht eines Unternehmensleiters ist die Lage aktuell und in der kommenden Zeit kompliziert: Verschiedene Prognoseentscheidungen sind im Rahmen der jüngst aktualisierten Restrukturierungs- und Insolvenzbestimmungen zu beachten und können je nach Ausgang zu unterschiedlichen Handlungspflichten führen. Zugleich sind einige Änderungen rechtlich umstritten, etwa welche Auswirkungen sich künftig daraus ergeben, dass das Sanierungssystem der Zukunft mehr auf Gläubiger- als auf Gesellschaftsinteressen zugeschnitten ist. Dies alles kann die von der D&O-Versicherung umfasste Haftung der Geschäftsführung beeinflussen. Welche Auswirkungen die Änderungen auf den ohnehin restriktiven D&O Versicherungsmarkt haben werden, bleibt aufmerksam zu beobachten. Nach einer Veröffentlichung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vom 29. September 2020 ist von erhöhten Insolvenzzahlen in näherer Zukunft auszugehen.





In diesem Kontext stellt der Bundesgerichtshof in seinem jüngsten Urteil mit dankenswerter Klarheit fest, dass Ansprüche aus § 64 GmbHG (Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) in der D&O-Versicherung versichert sind (Urteil vom 18. November 2020 – IV ZR 217/19). Dies beendet einen praxisrelevanten Streit zugunsten der versicherten Unternehmensleiter. Maßgeblich sei nach dem Bundesgerichtshof die Sicht des „durchschnittlichen“ Versicherungsnehmers, bzw. Versicherten, welcher den Begriff „Schadenersatz“ in der D&O weit auslege. Umfasst sei hiernach jeder Ausgleich eines Schadens im Wege der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor Schadeneintritt. Es sei insbesondere unerheblich, wem der Vorteil zufließe. Auch ein Schaden außenstehender Gläubiger in der Insolvenz sei damit versichert.

Das juristische Aufarbeiten der durch die Corona-Pandemie bedingten Insolvenzen wird vor allem die Rechtskosten weiter erhöhen. Schließlich müssen Insolvenzverwalter vieles hinterfragen und nach Pflichtverletzungen suchen. Wie die Versicherer mit o.g. Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Zukunft umgehen werden, bleibt abzuwarten. Die Erfahrungen des jüngst erheblich verhärteten D&O-Marktes legen jedenfalls nahe, dass die Versicherer den Deckungsumfang für die von Krisen ohnehin gebeutelten Unternehmen in Bezug auf die erwähnten Risiken beschneiden werden. Leidtragende wären dann die Unternehmensleiter involvierter Unternehmen. Insgesamt dürfte diese Ausgangslage einer Entspannung des D&O-Marktes nicht zuträglich sein.

Die plötzlichen und unvorhersehbaren Folgen der Corona-Pandemie haben auch Unternehmen und Geschäftsmodelle in Bedrängnis gebracht, die vor Corona-Zeiten stabil wirtschafteten. Bislang galt im deutschen Insolvenzrecht das unverrückbare Prinzip, dass zahlungsunfähige oder überschuldete Unternehmen zeitnah einen Insolvenzantrag stellen müssen. Unternehmen, die nicht überlebensfähig sind, sollen hiernach schnell und kontrolliert vom Markt genommen werden, um Gläubiger vor weiterem Schaden zu schützen. Um die Folgen eines Insolvenzantrags solchen Unternehmen zu ersparen, die durch die Corona-Pandemie in die Krise geraten sind, hat der Gesetzgeber im März 2020 wie gezeigt die Insolvenzantragspflicht bis zum 31. September 2020

ausgesetzt. Auch wenn der Gesetzgeber in den letzten Jahren, z. B. durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), die Restrukturierung und Rettung von kriselnden Unternehmen stärker in den Blick genommen hat, stellt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht einen Ausnahmefall im Insolvenzrecht dar.

Die Maßnahme zum Schutz der deutschen Wirtschaft birgt aber auch Risiken. Kurzfristig mag das Forderungsausfallrisiko durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beseitigt sein. Es ist jedoch keinesfalls sicher, dass sich insolvente Unternehmen in der aktuellen Situation tatsächlich aus der Krise befreien können. Die Befürchtung lautet daher, dass die derzeit ausgesetzte Insolvenzwelle im nächsten Jahr voll zuschlägt. Es wird kritisiert, die Insolvenzen seien durch die zeitliche befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Probleme in den Liefer- und Absatzketten bestehen in vielen Fällen fort. Dazu kommt eine zunehmende Zurückhaltung von Banken und Kreditversicherungen, Kreditrisiken zu übernehmen und die Absatzfinanzierung zu gewährleisten. Sobald der staatliche Schutzschirm für die Kreditversicherung, der sich jüngst bis zum 30. Juni 2021 verlängert hat, ausläuft, wird die Absicherung von Lieferantenkrediten erwartungsgemäß noch deutlich schwieriger und teurer werden. Lieferanten und Abnehmer können sich also keinesfalls darauf verlassen, dass ihre Vertragspartner auch zukünftig verlässlich bleiben.

Weitere Unsicherheiten für Unternehmen ergeben sich zudem aus dem zum 1. Januar 2021 in Aussicht genommenen Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG). Um kriselnden Unternehmen die Sanierung zu ermöglichen, soll in Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie das deutsche Recht um vorinsolvenzliche Sanierungsinstrumentarien ergänzt werden. Im Rahmen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens stehen Unternehmen in der Krise auch ohne Insolvenzantrag unter anderem verschiedene Instrumentarien zur Verfügung, die Gläubiger belasten können. So kann z. B. die gerichtliche Beendigung von gegenseitigen, noch nicht beiderseitig vollständig erfüllte Verträgen angeordnet werden, wenn der Vertragspartner zu einer für die Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens



erforderlichen Anpassung des Vertrags nicht bereit ist. Zudem können Vollstreckungs- und Verwertungssperren für eine Dauer von bis zu drei Monaten gerichtlich angeordnet werden. Das Jahr 2021 birgt also teils neue erhebliche wirtschaftliche Risiken für Unternehmen im Umgang mit deren Lieferanten und Abnehmern, nicht zuletzt aus dem Paradigmenwechsel im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht.

HAFTPFLICHT, TECHNISCHE VERSICHERUNGEN UND TRANSPORT

Entsprechend den Einschätzungen des Marktreports haben sich bisher die Erneuerungen in den Sparten Haftpflicht, Warentransport und Technische Versicherungen entwickelt. Vor allem Kunden der Automobilzulieferindustrie (KFZ RRK Risiken) erhalten zum Teil erheblich schlechtere Angebote von den Versicherern. Die Schäden der letzten Jahre führen bei einigen Anbietern zu einer deutlich stärkeren Berücksichtigung von aktuariellen Portfolio- und Kundenbetrachtungen. Diese sind für Kunden und Makler oft nicht nachvollziehbar und führen im Ergebnis auch zu Kündigungen von langjährigen und positiv verlaufenden Kundenbeziehungen durch Versicherer. Aus Kundensicht entsteht durch eine solche Vorgehensweise der Versicherer ein merklicher und ebenso nachvollziehbarer Vertrauensverlust. Im Bereich Warentransport sind die erwarteten, restriktiveren Zeichnungsverhalten der Versicherer eingetreten. Die Hoffnung von Kunden – gerade in wirtschaftlich sehr schwierigen Zeiten – auf ein Entgegenkommen der Versicherer hinsichtlich Preisgestaltung wird unverändert nicht erfüllt. Durch Nutzung aller globalen Versicherungsmärkte kann aber auch für größte Kunden oder schwere Risiken noch der benötigte Versicherungsschutz besorgt werden.

Im überwiegend projektbezogenen Bereich Technische Versicherungen ist die Anzahl zu verlängernder Versicherungsverträge auf Jahresbasis eher gering. Versicherer in diesem Versicherungsbereich bieten unverändert ausreichende Kapazitäten gerade auch für die notwendigen Absicherungen der zahlreichen Bauprojekte in Deutschland und international an. In allen Sparten grundsätzlich problematische Risiken wie Kohle-Unternehmen stellen auch die Technischen

Versicherungen vor entsprechende große Herausforderungen. Auch global hat sich die Bereitschaft der Versicherer zur Absicherung dieser Branchen deutlich reduziert, sodass es bei dieser spezifischen Branche nicht mehr auszuschließen ist, dass die in der Vergangenheit vereinbarten Versicherungssummen nicht mehr komplett erhältlich sind. Volkswirtschaftlich hat diese ökologisch argumentierte Zurückhaltung von Versicherern teils beträchtliche Auswirkungen, wenn noch unverändert notwendige Kohlekraftwerke, die auch den allerneuesten umwelttechnischen Anforderungen genügen, nun trotzdem nicht mehr ausreichend versichert werden können. Ausschlussklauseln für Pandemie- und Cyber-Gefahren werden von vielen Versicherern gefordert; teilweise auch unter Bezug auf entsprechende Forderungen von Rückversicherern. Umfang und Ausgestaltung von neuen Ausschlussklauseln sollten in jedem Falle zwischen den verschiedenen Versicherern verglichen werden. Hier hat sich noch kein wirklich klarer Marktstandard entwickelt. Es kommt vor, dass ein und derselbe Versicherer aus verschiedenen Sparten unterschiedliche Klauseln in diesen Bereichen anbietet.

Der in nahezu allen Sparten festzustellende Trend zur Verschlechterung der Versicherungskonditionen wird sich in den noch nicht verlängerten Verträgen zum 1. Januar 2021 fortsetzen und voraussichtlich weiter verschärfen. Die Renewal-Strategie der Versicherer führt auch bei diesen selbst zu Arbeitsüberlastungen. Berechtigte Fragen von Kunden und Maklern können nicht mehr beantwortet werden. Angebote werden von den zuständigen Underwritern nicht mehr diskutiert, mit Hinweis auf die vorgegebenen Underwriting-Vorschriften und die damit einhergehenden Arbeitsbelastungen. Auch wird bereits eine weitere Verkürzung von Kündigungsfristen, z. B. über den 30. November hinaus, kategorisch für alle Kundenbeziehungen abgelehnt, um die Vielzahl der zu diskutierenden Verträge überhaupt noch bearbeiten zu können.

DIE MODERNISIERUNG DES VERSICHERUNGSTEUERGESETZES

Am 29. Oktober 2020 hat der Bundestag die Reform des Versicherungsteuergesetzes beschlossen. Diese Reform wird am



Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt, die noch im Dezember erwartet wird, in Kraft treten. Sie wird also in Teilbereichen bereits auf Prämienerhebungen im Dezember 2020 und Januar 2021 anzuwenden sein. Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung des fast 100 Jahre alten Versicherungsteuergesetzes ist zunächst einmal nichts Ungewöhnliches. Weiterhin wird der Zweck der Reform, also die „Modernisierung und Weiterentwicklung des Versicherungsteuerrechtes sowie die Erreichung von mehr Rechtssicherheit durch ausdrückliche beziehungsweise klarstellende Regelungen“, sicher von allen Seiten begrüßt. Trotzdem sind gegen diese Reform in seltener Einigkeit Verbraucherverbände, Versicherer und Industrievertreter Sturm gelaufen und haben – weitgehend erfolglos – einschneidende Änderungen des Reformpaketes verlangt. Was hat zu dieser Situation geführt und welche Regelungen standen besonders in der Kritik? Hier sind insbesondere drei Regelungsgebiete zu nennen, die zu heftiger Kritik geführt haben.

Diese sind

- die „Klarstellungen“ zur Risikobelegenheit der Sondertatbestände mit Drittlandbezug,
- die erstmalige Einschränkung der Steuerbefreiung für bestimmte Arten der Personenversicherung sowie
- die Pflicht zur elektronischen Steueranmeldung.

Aus Sicht der versicherungsnehmenden Industrie sind insbesondere die neuen Regelungen zur Risikobelegenheit im Bereich der Sondertatbestände problematisch. Diese neuen Regelungen sehen z. B. eine Besteuerung des Versicherungsschutzes für Betriebsstätten und sonstige Einrichtungen in Drittländern (Länder außerhalb des EWR) nach deutschem Steuerrecht vor. Da davon auszugehen ist, dass auch die jeweiligen Drittländer eine Besteuerung für die in ihren Hoheitsgebieten liegenden Betriebsstätten nach dem jeweiligen Landesrecht verlangen werden, kann es zu einer Mehrfachbesteuerung kommen, ohne dass im Bereich der Versicherungsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung finden. Die Skaleneffekte internationaler Versicherungsprogramme werden insoweit reduziert, der Versicherungsschutz unnötig verteuert.

Für alle Kundengruppen ist die erstmalige Einschränkung der Steuerbefreiung für bestimmte Personenversicherungen bemerkenswert. Ab dem 1. Januar 2022 abgeschlossene Kranken- und Pflegeversicherungen sowie Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sind nur noch dann von der Versicherungsteuer befreit, wenn die Versicherungsleistung entweder an die sogenannte „Risikoperson“ selbst oder aber an einen nahen Angehörigen der Risikoperson zu erbringen ist. Für Gruppenversicherungen, z.B. Auslands(reise)-Krankenversicherungen, kommt es zukünftig auf die Vertragsgestaltung an, ob diese der Versicherungsteuerpflicht unterliegen oder weiterhin steuerbefreit bleiben.

Die zudem im Gesetz vorgesehene Pflicht zur elektronischen Steueranmeldung ab dem 1. Januar 2022 stellt gerade die Personenversicherer, die sich bisher nicht mit Fragen der Versicherungsteuerabführung befassen mussten, vor organisatorische Herausforderungen. Es steht zu befürchten, dass der hier entstehende Aufwand zur Einrichtung von Systemen zur ordnungsgemäßen Berechnung und elektronischen Anmeldung der Versicherungsteuer auch zu einer Mehrbelastung aller Versicherungskunden führen wird.

Die Reform des Versicherungsteuergesetzes war im Gesetzgebungsverfahren umstritten. Ob das Gesetz gelungen ist, mag kontrovers diskutiert werden. Festzuhalten ist aber, dass das selbst gesteckte Ziel, künftig für mehr Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen, durch diese Reform jedenfalls nicht erreicht wird.

BREXIT

Das Abkommen zum Austritt des Vereinigten Königreichs (United Kingdom, kurz UK) aus der Europäischen Union, das zwischen beiden Seiten geschlossen wurde, erlangte am 23. Januar 2020 Gesetzeskraft in UK. Am 31. Januar 2020 ist UK folgerichtig aus der EU ausgeschieden. Die in dem Austrittsabkommen geregelte Übergangsphase endet am 31. Dezember 2020. Zum jetzigen Zeitpunkt konnten keine weiteren Vereinbarungen zwischen der EU und UK vereinbart werden. Bereits 2018 wurden aber Regelungen für den Finanzsektor

getroffen. Für den Versicherungsbereich von großer Bedeutung ist das Temporary Permissions Regime (TPR):

Für mit EU-Versicherern geschlossene Versicherungsverträge, die in UK belegene Risiken und somit durch die Prudential Regulation Authority (PRA) zu regulierende Tätigkeiten beinhalten, bedeutet das, dass EU-Versicherer

- a) ohne TPR-Genehmigung keine Risiken in UK mehr versichern dürfen,
- b) welche das TPR nachweislich erhalten haben, nach dem Wortlaut der Regelung daher bis zum 31. Dezember 2023 Versicherungsverträge fortführen dürfen.

In Versicherungsverträgen gemäß a), die sich ab dem 1. Januar 2021 erneuern, dürfen daher in UK belegene Risiken nicht weiter unverändert mitversichert werden. Es empfiehlt sich daher dringend, dies in entsprechend geeigneter Art und Weise, gegebenenfalls unter Orientierung an den bekannten Regelungen für alle weiteren Drittstaaten, vertraglich anzupassen. Ob Schadenzahlungen für UK-Risiken, die durch EU-Versicherer an UK-Empfänger nach dem 31. Dezember 2023 für Schadenfälle zu leisten sind, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, auch ohne steuerliche Relevanz geleistet werden können, ist aus den bisher vorliegenden Vereinbarungen nicht zweifelsfrei zu lesen.

Daher ist für den Fall eines kommenden Brexits ohne weitere staatliche Regelungen trotz des vorhandenen TPR dringend anzuraten, jeweils Unternehmens- und risikospezifische Anforderungen zu prüfen, um so weit als möglich sicher sein zu können, die bestmöglichen Regelungen für den notwendigen Versicherungsschutz von UK-Risiken zu vereinbaren.

POLITISCHE RISIKEN & TERROR

Die Terrorgefahren sind unvermindert hoch. Ein maßgeblicher Treiber bleibt der Rechtsextremismus, der im zunehmenden Corona-Frust in weiten Teilen Europas auf einen fruchtbaren Boden fällt. Die Risiken könnten sich in den kommenden Wintermonaten noch erhöhen, weil Regierungen Grund-

rechte noch stärker einschränken dürften, um die Pandemie einzudämmen. Daher ist mit vermehrten Demonstrationen zu rechnen. Einmal mehr könnten sich dabei gewalttätige Auseinandersetzungen und rechtsextreme Ideologien Bahn brechen. Die Risiken sind unkalkulierbar.

Weiterhin steigt die Unsicherheit durch die anhaltend hohe Gefahr islamistischer Terroranschläge – wie die schlimmen Ereignisse in Frankreich und Österreich offenbaren. Dabei nehmen die Gewalttäter europäische Werte und Menschenleben ins Visier. In Paris wurde ein Lehrer ermordet, weil er im Unterricht das Recht auf Meinungsfreiheit anhand von Mohammed-Karikaturen illustrierte. Nachdem der französische Präsident Emmanuel Macron den Islam daraufhin öffentlich in einer Krise verortete, rief der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan seine Landsleute auf, französische Produkte zu boykottieren. Islamische Länder folgten seinem Kurs.

Diese Entwicklungen zeigen, wie schnell sich politische Risiken zuspitzen und so die Geschäfte von Exporteuren und Investoren massiv gefährden können. Oft kommen die Risiken subtil daher. So ergreifen Regierungen nicht nur nach gewonnenen Wahlen willkürliche Maßnahmen. Medial geführte Auseinandersetzungen und folgenreiche wirtschaftliche Entwicklungen wie stark sinkende Erdöl- und Gaspreise oder Währungseinbrüche bieten ebenso Anlass genug. Dann werden Export- oder Importlizenzen entzogen, Sanktionen gegen Staaten und Unternehmen ausgesprochen oder Staatsgrenzen abgeriegelt. Man kann gar nicht so verrückt denken, was alles passieren kann – und das gilt mitnichten nur für Schwellen- und Entwicklungsländer.

Die Versicherer reagieren auf diese Gefährdungslage, indem sie zum Beispiel deutlich mehr Informationen einfordern, bevor sie sich für eine Quotierung entscheiden. Auch deshalb sollten sich Unternehmen trotz der coronabedingten Restriktionen Klarheit über ihre Risiko-Exponierung verschaffen. Das gilt sowohl für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken entlang der Lieferketten als auch für die vielfältigen politischen Risiken. Die Welt ist zusammengedrückt. Auch das hat die Pandemie offengelegt. Jederzeit kann es irgendwo brennen. Es ist höchste Zeit, in den Risikodialog einzutreten.





**HARTMUTH
KREMER-JENSEN**

hartmuth.kremer-jensen
@aon.de

Chief Broking Officer



THOMAS MARKERT

thomas.markert@aon.de

Sachversicherung



MARCEL ROEDER

marcel.roeder@aon.de

D&O



RAINER BREECK

rainer.breeck@aon.de

**Haftpflicht, Technische
Versicherungen und
Transport / Brexit**



STEFAN SCHOLZ

stefan.scholz@aon.de

Versicherungsteuer



DR. KAI ENGELSBERG

kai.engelsberg@aon.de

Kredit



JULIA GÜNTHER

julia.guenther@aon.de

Terror



**SILJA-LEENA
STAWIKOWSKI**

silja-leena.stawikowski
@aon.de

**Politische Risiken /
Single Risk**

ÜBER AON

Aon ist ein führendes globales Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, das eine breite Palette von Lösungen zu den Themen Risiko, Altersversorgung, Vergütung und Gesundheit anbietet. Umfangreiches Wissen über Risiken, Chancen und Potenziale ist die Grundlage unserer Arbeit. Unser Anspruch ist es, dass Sie die Ziele erreichen, die Sie sich setzen. Dafür engagieren sich in 120 Ländern 50.000 qualifizierte Mitarbeiter – davon rund 1.650 an zwölf Standorten in Deutschland.

Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH

Caffamacherreihe 16
20355 Hamburg
+49 40 3605-0
aon-deutschland@aon.de
www.aon.de